

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte

Fachförderrichtlinie des Kulturbüros der Landeshauptstadt Magdeburg

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil I Allgemeine Verfahrensgrundlagen

1.	Zuwendungszweck, Form der Zuwendung, Rechtsgrundlagen	02
2.	Gegenstand der Förderung	02
3.	Ziele der Förderung	03
4.	Zuwendungsempfänger	03
5.	Zuwendungsvoraussetzungen	04
6.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	04

Teil II Zuwendungsverfahren

7.	Antragsverfahren	06
8.	Bewilligungsverfahren	07
9.	Auszahlungsverfahren	09
10.	Verwendung der Zuwendung	10
11.	Buchführung	11
12.	Nachweisverfahren	11
13.	Erstattung der Zuwendung/ Verzinsung	13
14.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	13
15.	In-Kraft-Treten	13

Anlagen

- Anlage 1 Hinweise zu den Förderbereichen lt. Ziffer 2.2 (2010 ff)
- Anlage 2 Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“
- Anlage 3 Formular „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“
- Anlage 4 Grundmuster „Zuwendungsbescheid“
- Anlage 5 Allgemeine Nebenbestimmungen Projektförderung (ANBest.-P)
- Anlage 6 Allgemeine Nebenbestimmungen Institutionelle Förderung (ANBest.-I)
- Anlage 7 Formular „Anerkennung des Zuwendungsbescheids“
- Anlage 8 Formular „Geldbedarfsanforderung“
- Anlage 9 Formular „Verwendungsnachweis“

Teil I Allgemeine Verfahrensgrundlagen

1. Zuwendungszweck, Form der Zuwendung, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Landeshauptstadt Magdeburg, nachfolgend Stadt genannt, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und deren Nebenbestimmungen Zuwendungen zum Zweck der Förderung freier kultureller und künstlerischer Projekte und Institutionen, an deren Durchführung bzw. deren Bestand die Stadt ein erhebliches Interesse hat.

1.2. Zuwendungen sind grundsätzlich freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Stadt gewährt die Zuwendungen aus Kulturfördermitteln in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren und nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschüssen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.

1.4 Rechtsgrundlagen der verwaltungsinternen Fachförderrichtlinie des Kulturbüros bilden die Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften der LHO, das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Gemeindeordnung (GO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt sowie die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg (Dienstanweisung 02/03) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen für freie kulturelle und künstlerische Projekte werden nach Maßgabe des dem Kulturbüro übertragenen Aufgabenspektrums in folgenden Bereichen gewährt:

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst,
- Heimatpflege
- Kinder und Jugend
- Musik
- Literatur
- Soziokultur

Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von öffentlichen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Theateraufführungen, Konzerte, Kurse und Workshops zur Belebung der Magdeburger Kulturszene. Die ggf. fortzuschreibenden Hinweise zu den Förderbereichen des Kulturbüros sind zu berücksichtigen (**siehe Anlage 1**).

2.2 Darüber hinaus werden Projekte und Institutionen auf der Grundlage von Zuwendungsrahmenverträgen zwischen der Stadt Magdeburg und freien Trägern der Kunst- und Kulturpflege, z. B. im Zusammenhang mit der Überlassung von städtischen Objekten, bezuschusst. Damit im Zusammenhang stehende Anpassungsklauseln für die Zukunft sind auf Antrag des entsprechenden Zuwendungsempfängers im Stadtrat zu beschließen.

2.3 Projekte, deren alleiniger Inhalt in der Produktion von Büchern, Broschüren, Publikationen, CD's und dergleichen besteht, werden nicht gefördert.

3. Ziele der Förderung

3.1 Allgemeine Ziele

Die Stadt Magdeburg fördert freie kulturelle und künstlerische Projekte und Institutionen, um:

- ein reichhaltiges kulturelles Angebot zu sichern,
- Vielfalt, Offenheit, Partizipation, Tradition und Innovation zu ermöglichen,
- das bürgerschaftliche Engagement in der Kultur zu unterstützen und
- zur Identitätsstiftung und zur Entwicklung des Gemeinwesens in der Stadt beizutragen.

3.2 Konkrete Ziele

Priorität 1

- Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur

Priorität 2

- Aufarbeitung und Pflege kultureller und künstlerischer Traditionen und der Stadtgeschichte
- Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen
- Entwicklung des interkulturellen Dialogs mit den Mitteln von Kunst und Kultur
- Förderung der Kulturarbeit und der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche
- Nachhaltige Vermittlung von Kunst und Kultur
- Stärkung kultureller Potentiale und Erhöhung der kulturtouristischen Attraktivität der Stadt
- Schaffung von alltagsnahen Angeboten zum Zugang zu Kunst und Kultur und zur Entwicklung der eigenen Kreativität

Priorität 3

- Internationaler Kulturaustausch im Rahmen von Städtepartnerschaften
- Präsentation Magdeburger Kultur und Kunst im überregionalen, nationalen oder internationalen Rahmen

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen, die Aufgaben, an deren Erfüllung die Stadt ein erhebliches Interesse hat, erfüllen und/ oder gemeinnützig arbeiten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere ortsansässige Vereine, Kulturschaffende sowie Künstler und Künstlergruppen, die gemeinnützige kulturelle und künstlerische Projekte realisieren.

4.2 Der Zuwendungsempfänger haftet für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel sowie für Rückzahlungen. Sollte es im Einzelfall ausnahmsweise erforderlich sein, einem Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Zuwendung zu gewähren, haftet bei diesem Zuwendungsempfänger eine rechtsfähige Person, die bei Antragstellung zu benennen ist.

4.3 Eine institutionelle Förderung kann nur juristischen Personen gewährt werden.

4.4 Die Weitergabe von Zuwendungen an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Einverständniserklärung des Kulturbüros zulässig.

4.5 Sollte sich die gesellschaftsrechtliche Form des Zuwendungsempfängers innerhalb des Bewilligungszeitraumes ändern, so werden nicht automatisch die Regelungen des Zuwendungsbescheides auf die neue Rechtsform übergeleitet. Das Kulturbüro kann auf vorherigem Antrag einer Überleitung zustimmen, wenn dem Zweck der Förderung auch weiterhin entsprochen wird.

4.6 Eine Förderung von Bundes- und Landesverbänden als Institution ist unzulässig.
Die Förderung von Projekten von Bundes- und Landesverbänden ist jedoch möglich, wenn es sich bei den Leistungen um:

- freiwillige Aufgaben nach § 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, die den Charakter einer Basisversorgung im Rahmen der Leistungsverwaltung haben.
- Pflichtaufgaben nach § 4 GO LSA oder um Aufgaben handelt, die der Stadt durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift als eigene zugewiesen sind.
- Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 5 GO LSA handelt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden grundsätzlich:

5.1 Antragsteller

- a) mit ständigem Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Magdeburg. Das Kulturbüro kann gemäß Ziffer 5.2 begründete Ausnahmen zulassen.
- b) die durch bürgerschaftliches Engagement zum Gelingen ihres Projektes beitragen (siehe auch Ziffer 6.6., Anerkennung von unbaren Eigenarbeitsleistungen)
- c) die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eigenmittel aktivieren und einsetzen und/ oder sich selbständig um Drittmittel bemühen. Die Förderung durch die Stadt folgt dem Nachrangprinzip.
- d) die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes, die zweckentsprechende sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht sichern.

5.2 Maßnahmen/ Projekte

- a) die einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Stadt Magdeburg aufweisen und an deren Bestand bzw. Durchführung ein erhebliches städtisches Interesse besteht.
- b) deren Gesamtfinanzierung auf der Basis eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans gesichert ist.
- c) deren Realisierung vor der Bewilligung der Zuwendung durch das Kulturbüro noch nicht begonnen worden ist (Ausnahme vom Verbot für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn siehe unter Ziffer 7.6).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsarten

6.1.1 Projektförderung

Die Stadt gewährt Zuwendungen für freie kulturelle und künstlerische Projekte vorrangig durch die Projektförderung.

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet.

6.1.2 Institutionelle Förderung

Die Stadt gewährt die institutionelle Förderung für freie kulturelle und künstlerische Projekte ausschließlich im Rahmen eines Zuwendungsrahmenvertrages, der vom Stadtrat zu bestätigen ist.

Bei der institutionellen Förderung handelt es sich um Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils von Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Gegenstand der Förderung ist also nicht ein einzelnes abgegrenztes Vorhaben, sondern der Zuwendungsempfänger als solcher (bzw. als Institution).

6.1.3 Vor Gewährung einer Zuwendung zur institutionellen Förderung muss geprüft werden, ob der Zuwendungszweck nicht durch eine Zuwendung zur Projektförderung gewährleistet werden kann. Die Gewährung einer institutionellen Förderung schließt die Gewährung einer Projektförderung für den gleichen Zweck aus.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Regel zur Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks mit feststehendem Höchstbetrag bewilligt.

6.3 Umfang der Zuwendung

6.3.1 Bei freien kulturellen und künstlerischen Projekten beträgt die Zuwendung der Stadt grundsätzlich bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die restlichen finanziellen Mittel sind durch Eigenmittel und/ oder Drittmittel aufzubringen.

6.3.2 Im Zusammenhang mit Zuwendungsrahmenverträgen erfolgen gesonderte Festlegungen.

6.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und je nach Art und Umfang des Projektes angemessenen Personalausgaben und Sachausgaben (Betriebskosten, Geschäftskosten, Anschaffungskosten, Produktionskosten, Veranstaltungskosten).

6.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Unbare Eigenarbeitsleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen; Ausnahme siehe Ziffer 6.6)
- b) Aufwendungen für allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder wenden.
- c) Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen.
- d) Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, nicht genutzte Skonti und Rabatte)
- e) pauschale Rechnungen (z. B. für Bürokosten, Bühnenbild, Kostüme).
- f) Tankquittungen (Abrechnung von Fahrt- und Transportkosten nach Bundesreisekostengesetz)
- g) Blumen und Bewirtung (Ausnahmen bei besonderen Anlässen wie Gastspiel, Premiere, Ausstellungseröffnung u. ä. sind im bescheidenen und angemessenen Rahmen möglich.)
- h) Personalkostenanteile, die über der Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten im Öffentlichen Dienst liegen (Besserstellungsverbot).

6.6 Anerkennung von unbaren Eigenarbeitsleistungen

6.6.1 Unbare Eigenarbeitsleistungen des Antragstellers sind Ausdruck des bürgerschaftlichen Engagements und somit Fördervoraussetzung (siehe Ziffer 5.1 b). Sie werden im Rahmen dieser Richtlinie jedoch nicht als Eigenmittel (kassenmäßig nachzuweisende Mittel) anerkannt.

6.6.2 Wenn weitere Fördermittelgeber den Nachweis von Eigenmitteln in ihren Richtlinien verlangen und der Antragsteller keine baren Eigenmittel aufbringen kann, so ist eine Anerkennung von unbaren Eigenarbeitsleistungen als Eigenmittel ausnahmsweise möglich. Das Kulturbüro schließt sich bei der Bewertung den Kriterien der entsprechenden Fördermittelgeber an.

Teil II Zuwendungsverfahren

7. Antragsverfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich zu stellen.

Hierzu ist ausschließlich das beim Kulturbüro erhältliche Formular zu verwenden (**siehe Anlage 2**).

7.1.2 Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt, mit der rechtsverbindlichen Unterschrift unterzeichnet und mit den erforderlichen Anlagen versehen im geschlossenen Umschlag im Kulturbüro abzugeben oder per Post einzusenden. Als Antragsfrist gilt grundsätzlich der 30.09. des Vorjahres.

7.1.3 Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur insoweit berücksichtigt werden, wie zu vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen werden (siehe auch Ziffer 8.7, Restmittel).

7.1.4 Das Kulturbüro bietet allen Interessenten und insbesondere erstmaligen Antragstellern Beratung bei der Antragstellung und im weiteren Zuwendungsverfahren an.

7.2 Erforderliche Angaben

7.2.1 Anträge auf Zuwendung müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben zum Antragsteller und zum Projekt enthalten:

- Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (soweit nach der Rechtsform zutreffend, z. B. aktueller Vereins- bzw. Handelsregisterauszug, Vereinssatzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis)
- detaillierte Beschreibung der Konzeption, etwa in Form einer Projektbeschreibung, einer Programmvorschau, eines Spielplans oder einer Veranstaltungsplanung
- bei Anträgen auf Personalkostenzuschuss:
der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption ersichtlich ist (Aufgabenbereich, Eingruppierung, Stundenlohn, wöchentliche Arbeitszeit, Zeitraum der Beschäftigung, kalkulierte Gesamtpersonalkosten für die einzelnen Stellen)

7.2.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

Projektförderung:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Institutionelle Förderung:

- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan und ggf. eine Überleitungsrechnung.

7.2.3 Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) hat der Antragsteller im Kosten- und Finanzierungsplan oder Haushalts- und Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer).

7.2.4 Eigenarbeitsleistungen sind unbare Leistungen und deshalb nicht Bestandteil des Kosten- und Finanzierungsplanes, sondern gesondert darzustellen (Ausnahme hierzu siehe unter Ziffer 6.6, Anerkennung von unbaren Eigenarbeitsleistungen).

7.2.5 Bei allen beteiligten Stellen, die zur Finanzierung der Maßnahme/ des Projektes beitragen, sind vom Antragsteller identische Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.

7.3 Eingangsbestätigung

Der Antragsteller erhält vom Kulturbüro eine schriftliche Eingangsbestätigung mit der Registriernummer für die weitere Bearbeitung des Antrags.

7.4 Antragsprüfung

7.4.1 Prüfung

Das Kulturbüro prüft, ob die für die Förderung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Auf Grundlage der Antragsprüfungen und des für das Folgejahr geplanten Haushaltbudgets erarbeitet das Kulturbüro die Förderempfehlungen für den Kulturausschuss des Stadtrates.

7.4.2 Beratung im Kulturausschuss

Anhand der Förderempfehlungen berät der Kulturausschuss des Stadtrates bis zum Jahresende über die kommunale Kulturförderung für freie kulturelle und künstlerische Projekte im Folgejahr. Das Ergebnis steht unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes.

7.5 Aussicht auf Förderung

7.5.1 Antragsteller, die für eine Förderung unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes vorgesehen sind, erhalten vom Kulturbüro eine schriftliche Information. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt.

7.5.2 Veröffentlichung und Information begründen keinen Rechtsanspruch, sollen es den Antragstellern jedoch erleichtern, mit der Planung ihres Projektes fortzufahren.

7.6 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn

7.6.1 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen worden sein.

7.6.2 Ist eine Entscheidung des Kulturbüros über die Bewilligung der Zuwendung noch nicht möglich, kann bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Im Rahmen der Fachförderrichtlinie des Kulturbüros gilt dies auch bei vorläufiger Haushaltsführung.

7.6.3 Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

7.6.4 Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn sollte mit dem Antrag zur Gewährung einer Zuwendung gestellt werden und eine ausführliche Begründung enthalten (**siehe Anlage 3**)

8. Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

8.1 Ablehnungsbescheid

Soweit dem Antrag des Antragstellers nicht entsprochen wird, ist dies im Ablehnungsbescheid schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

8.2 Vorläufiger Zuwendungsbescheid

Der Erlass vorläufiger Zuwendungsbescheide im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller Aufgaben im Rahmen einer Rechtsvorschrift oder auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses wahrnimmt.

8.3 Zuwendungsbescheid

8.3.1 Das Kulturbüro bewilligt die Zuwendung durch schriftlichen Bescheid (**siehe Anlage 4**), sobald die haushaltsrechtliche Ermächtigung vorliegt.

Der Zuwendungsbescheid ist in allen seinen Bestandteilen verbindlich (siehe auch Ziffer 8.4., Mitteilungspflichten und Ziffer 8.6, Verletzung der Mitteilungspflichten).

8.3.2 Bei weiteren öffentlichen Zuwendungsgebern ist das Kulturbüro angehalten, zuvor das Einvernehmen zwischen den Zuwendungsgebern herzustellen und insbesondere zu regeln:

- welche Nachweisfrist im Zuwendungsbescheid bestimmt wird und
- welcher Zuwendungsgeber für die Verwendungsnachweisprüfung (Regelprüfung anhand der Originalbelege) zuständig ist.
- Die verbleibenden Zuwendungsgeber sollten den vereinfachten Verwendungsnachweis (ohne Belege) zulassen.
- Auch die Gliederung des Ausgabeplanes im Zuwendungsbescheid ist zwischen den Zuwendungsgebern abzustimmen, so dass die Überwachung der Einzelansätze des Ausgabeplanes und die Verwendungsnachweisführung für den Zuwendungsempfänger wesentlich erleichtert wird.

8.3.3 Allgemeine Nebenbestimmungen/Rechtsbehelfsbelehrung

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen, bezogen auf die jeweilige Zuwendungsart:

- Projektförderung (ANBest.-P, **siehe Anlage 5**)
- institutionelle Förderung (ANBest.-I, **siehe Anlage 6**)

Der Zuwendungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

8.4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kulturbüro unverzüglich anzuzeigen, wenn:

a) sich maßgebliche Umstände für die Bewilligung der Zuwendung ändern oder wegfallen:

Projektförderung und institutionelle Förderung

- Wegfall des Zuwendungszwecks oder Teilen davon, nach Art und Umfang
- Anhaltspunkte dafür, dass sich der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichen lässt
- Änderungen gegenüber dem bewilligten Durchführungszeitraum

Projektförderung

- Änderungen gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplan. Dazu gehören auch weitere Zuwendungen für den gleichen Zuwendungszweck.
- Änderung der Finanzierung um mehr als 500,00 EUR
- Reduzierung der Gesamtausgaben des Ausgabeplans um mehr als 500,00 EUR
- Änderung der Einzelansätze des Ausgabeplans um mehr als 20 %

b) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

c) die zu inventarisierenden Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

d) ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

8.5 Erneute Prüfung/ Änderungsbescheid

8.5.1 Das Kulturbüro prüft auf der Grundlage der Mitteilungen des Zuwendungsempfängers, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung weiterhin bestehen und erlässt ggf. einen Änderungsbescheid.

8.5.2 Im Sinne der Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements führen Mehreinnahmen zu keiner Zuwendungsreduzierung, soweit die Mittel zur Erweiterung des kulturellen Angebots mit einer vom Kulturbüro anerkannten Zielsetzung oder zur Finanzierung unabweisbarer Zusatzkosten verwendet werden sollen.

8.5.3 Ist ein Zuwendungszweck nicht mehr sicherzustellen, sind auch die Voraussetzungen für eine Förderung nicht mehr gegeben (siehe Ziffer 13.1, Erstattung der Zuwendung/ Verzinsung).

8.6 Verletzung der Mitteilungspflichten

Die Verletzung der Mitteilungspflicht führt zur Verringerung der Zuwendung oder zu Rücknahme bzw. Widerruf des Zuwendungsbescheides.

8.7 Restmittel

8.7.1 Gegebenenfalls entstehende Restmittel, z. B. aufgrund zurückgezogener Anträge oder nicht abgerufener Zuwendungsbeträge, stehen dem Kulturbüro zur Bewilligung von Nachanträgen, aber auch für ausnahmsweise gebotene Nachbewilligungen zur Verfügung.

8.7.2 Eine Beratung diesbezüglicher Förderempfehlungen im Kulturausschuss ist vorgesehen. Soweit dies aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich ist, erfolgt eine nachträgliche Information des Kulturbüros an den Kulturausschuss.

8.7.3 Nachbewilligungen für einen Zuwendungsempfänger für ein und denselben Zuwendungszweck im laufenden Haushaltsjahr bedürfen der Zustimmung durch den Finanzservice (Fachbereich 02).

9. Auszahlungsverfahren

9.1 Voraussetzung für die Auszahlung

9.1.1 Voraussetzung für Auszahlungen aus der gesamten Zuwendungssumme ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (4 Wochen nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) automatisch eintritt.

9.1.2 Der Zeitraum bis zur Auszahlung durch das Kulturbüro kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger die Anerkennung des Zuwendungsbescheides und den Verzicht auf den Rechtsbehelf (**siehe Anlage 7**) schriftlich im Kulturbüro einreicht.

9.1.3 Die Auszahlung kann ferner von der Vorlage verfahrensrechtlicher Unterlagen, z. B. bei bereits abgeschlossenen Projekten der Verwendungsnachweis, abhängig gemacht werden.

9.2 Geldbedarfsanforderung

9.2.1 Die Zuwendung darf vom Zuwendungsempfänger nur insoweit und nicht eher im Kulturbüro angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Es ist zu beachten, dass Eigenmittel oder verfügbare sonstige Mittel zuerst zu verbrauchen sind.

9.2.2 Für die Geldbedarfsanforderung ist das Formular des Kulturbüros zu verwenden (**siehe Anlage 8**). Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

9.3 Auszahlungsfrist

Nicht bis zum 31.10. abgerufene Zuwendungsbeträge verfallen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Entschuldigungsgründe für die Nichtwahrung der Frist vorliegen.

10. Verwendung der Zuwendung

10.1 Die Zuwendung ist nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

10.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Eigenmittel, Drittmittel und die städtische Zuwendung) sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.

Projektförderung

- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich.
- Die Einzelsätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können.
- Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen und Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses auch weitergehende Abweichungen möglich.
- Anträge auf Umbewilligungen sind vor der Mittelinanspruchnahme zu stellen.
- Die Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 8.4 sind zu beachten.

Institutionelle Förderung

- Der Haushalts- und Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.

10.3 Rücklagen und Rückstellungen

10.3.1 Rücklagen aus Bewilligungsmitteln dürfen gemäß Ziffer 1.6 ANBest.-P bzw. ANBest.-I nicht gebildet werden.

10.3.2 Dem steht die Beibehaltung oder Ansammlung einer sparsam bemessenen „Betriebsmittelreserve“ zum Jahresende nicht entgegen, insofern sie aus Liquiditätsgründen notwendig ist.

10.3.3 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist.

10.4 Vergabe von Aufträgen

10.4.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen sind die Verdingungsordnung des Bauwesens (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

10.4.2 Die Voraussetzungen für die Wahl der Vergabeart „Freihändige Vergabe“ (3 Kostenangebote) gilt ohne weiteres als erfüllt, wenn der Auftragswert bei VOB 12.500 EUR und bei VOL 5.000 EUR nicht überschreitet (siehe Vergabeordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, Dienstanweisung 10/03, Anlage 2, Ziffer 1, Wertgrenzen).

10.5 Inventarisierungspflicht

10.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

10.5.2 Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 410,00 EUR (Netto) übersteigt, sind durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren. Diese Wertgrenze gilt nur noch bis zum 31.12.2009.

Ab 01.01.2010 sind Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 150,00 EUR (Netto) übersteigt, durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren.

10.5.3 Die angeschafften Gegenstände verbleiben innerhalb einer Zweckbindungsdauer von mindestens 5 Jahren im Eigentum der Stadt und sind im Inventar besonders zu kennzeichnen. Erst danach kann der Zuwendungsempfänger frei über sie verfügen.

11. Buchführung

11.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind durch den Zuwendungsempfänger entsprechend den Regeln des kommunalen Haushalts einzurichten; es sei denn dass die Bücher:

- nach den für Bund und Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder
- als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung bzw. nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (Gewinn- und Verlustrechnung)

geführt werden.

11.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis (Überweisungsbeleg, Quittung, Kontoauszug) und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Vor Auszahlung sind die rechnerische und die sachliche Richtigkeit zu prüfen und schriftlich auf den Belegen zu bestätigen.

11.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichem oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

12. Nachweisverfahren

12.1 Nachweisfrist

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes festgelegt wurde, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb von 6 Monaten

- nach Erfüllung des Zuwendungszecks (Projektförderung) bzw.
- nach Ablauf des Haushalts- und Wirtschaftsjahres (Institutionelle Förderung)

gegenüber der Stadt durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Terminverlängerungen sind schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen. Das gleiche gilt ggf. für Zwischennachweise.

12.2 Verwendungsnachweis

12.2.1 Es ist prinzipiell für jeden Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger in Einzelfällen von verschiedenen Ämtern der Stadt eine Förderung für den gleichen Verwendungszweck erhält.

12.2.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (siehe Anlage 9). Abschließend ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

12.3 Sachbericht

12.3.1 Projektförderung

Im Sachbericht sind die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung, ggf. notwendige Abweichungen von der Planung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen und durch statistische Angaben (Ergänzung Sachbericht) zu belegen. Der Sachbericht muss insbesondere alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Zweckerfüllung durch das Kulturbüro erforderlich sind.

12.3.2 Institutionelle Förderung

Im Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- und Wirtschaftsjahr darzustellen (Nachweis des erreichten Verwendungszwecks). Der Geschäftsbericht und statistische Angaben (Ergänzung Sachbericht) sind beizufügen.

12.4 Zahlenmäßiger Nachweis mit Vorlage der Originalbelege

Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszeck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander enthalten.

12.4.1 Projektförderung

- Alle baren Einnahmen sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Folge auszuweisen. Tag, Einzahler, Grund der Einzahlung und Einzelbetrag jeder einzelnen Einnahme müssen ersichtlich sein.
- Alle baren Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Ausgabeplanes in zeitlicher Folge auszuweisen. Tag, Empfänger, Grund der Zahlung und Einzelbetrag müssen ersichtlich sein.

12.4.2 Institutionelle Förderung

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus:

- der Jahresrechnung (bei Buchung nach Einnahmen/Ausgaben) bzw. dem Jahresabschluss (bei kaufmännischer doppelter Buchführung) und
- ggf. der Überleitungsrechnung

auf der Basis des Haushalts- und Wirtschaftsplanes.

12.4.3 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

12.4.4 Es werden nur Rechnungen anerkannt, deren Kostenpositionen tatsächlich inhaltlich anerkannt sind und deren in Rechnung gestellte Leistung in der Projektlaufzeit bzw. im bewilligten Durchführungszeitraum getätigt wurden. Die Ausstellung der Rechnung nach der Beendigung des Projektes muss im geschäftsüblichen Zeitraum sowie innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erfolgt sein.

12.4.5 Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege im Original (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

12.5 Zahlenmäßiger Nachweis ohne Vorlage von Belegen

Nur bei Projektförderung

12.5.1 Beträgt die Zuwendung weniger als 2500,00 EUR, kann der vereinfachte Verwendungsnachweis (ohne Belege) zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Erstantragssteller und Zuwendungen für Projekte, die erstmals beim Kulturbüro beantragt worden sind.

12.5.2 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungs- und Ausgabeplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen. Alternativ kann der Zuwendungsempfänger im eigenen Ermessen auch wie unter Ziffer 12.4.1 dargestellt verfahren. Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger (siehe Ziffer 11.3, Aufbewahrungsfrist).

12.6 Veröffentlichungen und Werbemittel

12.6.1 Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind dem Kulturbüro zum Abschluss des Projektes mit dem Verwendungsnachweis kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12.6.3 Das Kulturbüro leitet die Materialien nach Prüfung des Verwendungsnachweises an das Stadtarchiv weiter.

12.7 Prüfung des Verwendungsnachweises

12.7.1 Das Kulturbüro prüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid einschließlich den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht und erfüllt damit die Verpflichtung der Stadt auf Eigenprüfung.

12.7.2 Das Kulturbüro und das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, vom Zuwendungsempfänger Ergänzungen und Erläuterungen zu verlangen und/ oder örtliche Erhebungen durchzuführen.

12.7.3 Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis abschließend schriftlich informiert.

13. Erstattung der Zuwendung/ Verzinsung

13.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (Siehe Ziffer 7 ANBest.-P und ANBest.-I). Der Erstattungsanspruch ist entsprechend § 49 a VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

13.2 Für Zuwendungen, die nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckmäßigen Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangt werden.

13.3 Das Kulturbüro prüft bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls und berücksichtigt gleichermaßen die Interessen des Zuwendungsempfängers und die städtischen Interessen.

14. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

14.1 Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch das Kulturbüro der Landeshauptstadt Magdeburg“ zu verweisen. Alternativ ermöglicht das Kulturbüro auf Anfrage die Verwendung des Stadtwappens zur kostenlosen Nutzung.

14.2 Sprachliche Gleichstellung
Personenbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

15. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 30.06.2009 in Kraft.

Magdeburg, den 30.06.2009

gez. Dr. Trümper

Anlagen:

Anlage 1	Hinweise zu den Förderbereichen lt. Ziffer 2.2 (2010ff)
Anlage 2	Formular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“
Anlage 3	Formular „Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn“
Anlage 4	Grundmuster „Zuwendungsbescheid“
Anlage 5	Allgemeine Nebenbestimmungen Projektförderung (ANBest.-P)
Anlage 6	Allgemeine Nebenbestimmungen Institutionelle Förderung (ANBest.-I)
Anlage 7	Formular „Anerkennung des Zuwendungsbescheids“
Anlage 8	Formular „Geldbedarfsanforderung“
Anlage 9	Formular „Verwendungsnachweis“

Antragsteller (Name/Bezeichnung):

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Bearbeiter/Tel.:

Postanschrift

Landeshauptstadt Magdeburg

- Der Oberbürgermeister -

Kulturbüro

39090 Magdeburg

**Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn
von Projekten**

Hiermit beantrage ich für das Projekt/ die Maßnahme:

Zuwendungsantrag vom: _____

Aktenzeichen: _____
(Falls schon mitgeteilt bekommen)

den vorzeitigen Maßnahmebeginn ab:

(Bitte exaktes Datum mit Tag/Monat/Jahr angeben)

Begründung

(Eingehende Darstellung der Notwendigkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, ggf. Extrablatt)

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwandt werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2** Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig. Anträge auf Umbewilligungen sind vor der Mittelinanspruchnahme zu stellen. Die Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 4.1 sind zu beachten.
- 1.3** Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg. Höhere Vergütungen als nach TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg tun würde.
- 1.4** Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1** Bei Anteils- und Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
 - 1.4.2** Bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. .../2

- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus Bewilligungsmitteln nicht gebildet werden, es sei denn, es ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 1.7 Bei Vergabe von Aufträgen sind die VOB und VOL zu beachten und anzuwenden.
- 2 **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 Bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 2.2 Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- 3 **Inventarisierungspflicht der zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände**
- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
Die Zweckbindungsdauer für die Gegenstände wird an Hand der geltenden Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuwendungsbescheid geregelt. Der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der Zweckbindungsdauer nicht über sie verfügen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (Netto) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 4 **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen, wenn
- 4.1 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Dazu gehören:
- 4.1.1 Änderungen gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplan. Dazu gehören auch:
- weitere Zuwendungen für den gleichen Zweck,
 - Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung um mehr als 500 EUR,

- 4.1.2 Änderungen gegenüber dem bewilligten Durchführungszeitraum,
- 4.1.3 Wegfall des Zuwendungszwecks oder Teilen davon, nach Art und Umfang,
- 4.1.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass sich der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht erreichen lässt.
- 4.2 Die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
- 4.3 Zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 4.4 Ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5 Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung geführt werden.
- 5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem beigefügten Muster.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter des Baudezernates beizufügen.

- 6.4** In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis werden nur Rechnungen anerkannt, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes gelegt wurden.
- 6.5** Mit dem Nachweis sind die Belege im Original (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6** Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen.
- 6.7** Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.8** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.9** Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.10** Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.11** Es ist prinzipiell für jeden Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger in Einzelfällen von verschiedenen Ämtern der Landeshauptstadt Magdeburg eine Förderung für den gleichen Verwendungszweck erhält.
- 6.12** Terminverlängerungen für Verwendungsnachweise sind schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen. Das gleiche gilt für Zwischennachweise, soweit sie nicht von der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg gefordert wurden.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48 ff. VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

- 7.2 Ziff. 7.1 gilt insbesondere wenn,
- 7.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - 7.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger:
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung/Abforderung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist entsprechend § 49a VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Für Zuwendungen, die nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden und für die keine Rücknahme bzw. Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgte, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.
- 7.6 In den Fällen der Ziffern 7.2. bis 7.5. prüft das zuständige Fachamt bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles und berücksichtigt gleichermaßen die Interessen des Zuwendungsempfängers und die städtischen Interessen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Es liegt im Ermessen der Verwaltung, beim Zuwendungsempfänger vor Ort den tatsächlich erreichten Zuwendungszweck zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Das Amt 14 prüft im Rahmen seines Ermessens die Verwendung der Mittel hinsichtlich der Sicherung des zu erreichenden Zuwendungszweckes und des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Rahmen zur Auskunft gegenüber dem Amt 14 verpflichtet.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest.-I)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1** Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwandt werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2** Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.
- 1.3** Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg. Höhere Vergütungen als nach TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg tun würde.
- 1.4** Neben den gesetzlichen Versicherungen wird die Gebäudefeuerversicherung als Zuwendungsfähig in angemessener Höhe anerkannt.
- 1.5** Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 1.6** Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus Bewilligungsmitteln nicht gebildet werden, es sei denn, es ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 1.7** Bei der Vergabe von Aufträgen sind die VOB und VOL zu beachten und anzuwenden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.

3 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (Netto) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

Die Zweckbindungsdauer für die Gegenstände wird an Hand der geltenden Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg im Zuwendungsbescheid geregelt.

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen, wenn

4.1 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Dazu gehören:

4.1.1 Änderungen gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplan. Dazu gehören auch weitere Zuwendungen für den gleichen Zweck.

4.1.2 Änderungen gegenüber dem bewilligten Durchführungszeitraum.

4.1.3 Wegfall des Zweckes oder Teilen davon, nach Art und Umfang.

4.2 Die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge können nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden.

5 Buchführung

5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung geführt werden.

5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.2** In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers zur geförderten Maßnahme sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen (Nachweis des erreichten Zuwendungszwecks). Der Geschäfts- und Jahresbericht sind beizufügen.
- 6.3** Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 6.4** Es ist prinzipiell für jeden Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 6.5** Terminverlängerungen für Verwendungsnachweise sind schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen. Das gleiche gilt für Zwischennachweise.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1** Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48 ff. VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2** Ziff. 7.1 gilt insbesondere wenn,
- 7.2.1** eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- 7.2.2** die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.3** die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen soweit der Zuwendungsempfänger.
- 7.3.1** die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung/Abforderung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 7.3.2** Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Ziff. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4** Der Erstattungsanspruch ist entsprechend § 49a VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7.5** Für Zuwendungen, die nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden und für die keine Rücknahme bzw. Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgte, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

- 7.6** In den Fällen der Ziffern 7.2. bis 7.5. prüft das zuständige Fachamt bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles und berücksichtigt gleichermaßen die Interessen des Zuwendungsempfängers und die städtischen Interessen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1** Es liegt im Ermessen der Verwaltung, beim Zuwendungsempfänger vor Ort den tatsächlich erreichten Zuwendungszweck zu prüfen.
- 8.2** Das Amt 14 prüft im Rahmen seines Ermessens die Verwendung der Mittel hinsichtlich der Sicherung des zu erreichenden Zuwendungszweckes und des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Rahmen zur Auskunft gegenüber dem Amt 14 verpflichtet.

Antragsteller (Name/Bezeichnung):

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Bearbeiter/Tel.:

Postanschrift

Landeshauptstadt Magdeburg

- Der Oberbürgermeister -

Kulturbüro

39090 Magdeburg

A n e r k e n n u n g d e s Z u w e n d u n g s b e s c h e i d e s

vom: _____ **Aktenzeichen:** _____

Ich bestätige den Empfang des o. g. Zuwendungsbescheides sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur *Projektförderung/ Institutionellen Förderung*.

Den o. g. Zuwendungsbescheid erkenne ich mit Zugang dieses Schreibens beim Kulturbüro der Landeshauptstadt Magdeburg an und erkläre, dass ich auf den Rechtsbehelf verzichte.

☐ Die Mittel werden s o f o r t benötigt.
Die erforderliche Geldbedarfsanforderung liegt bei.

☐ Die Mittel werden voraussichtlich benötigt zum _____ (Datum)
Die Geldbedarfsabforderung wird entsprechend nachgereicht.

(Ort/ Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Postanschrift**Anlage 8**

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -
Kulturbüro
39090 Magdeburg

Geldbedarfsanforderung**Zuwendungsempfänger**

(Name/Bezeichnung):

Anschrift

(Straße, PLZ, Ort):

Bearbeiter/Tel.:

Kreditinstitut:	ggf. abweichender Kontoinhaber
Konto-Nr.:	
BLZ:	

A. Angaben aus dem Zuwendungsbescheid

Aktenzeichen:

Zuwendungsbescheid der Stadt Magdeburg vom:

Änderungsbescheid/e der Stadt Magdeburg vom:

Im Zuwendungsbescheid bezeichneter Zuwendungszweck/Titel der Maßnahme:

Gesamtkosten (laut Kostenplan)	EUR
Davon zuwendungsfähige Gesamtkosten	EUR
Vom Kulturbüro bewilligte Zuwendung	EUR

Finanzierungsplan	
1. Eigenmittel	EUR
2. Drittmittel ohne öffentliche Förderung	EUR
3.a) Drittmittel mit öffentlicher Förderung Bund/Land/EU	EUR
3 b) Zuwendungen weiterer Ämter der Stadt Magdeburg	EUR
3 c) Zuwendung Kulturbüro der Stadt Magdeburg	EUR
Gesamtbetrag:	EUR

Es wird versichert, dass die Auszahlungsvoraussetzungen entsprechend dem o. a. Zuwendungsbescheid vorliegen. Die nachstehenden Angaben beziehen sich nur auf Beträge, die auf die als **zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben** entfallen und stimmen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen überein.

B. Aktuelle Angaben für die Auszahlung

Ausgaben	
Bisher getätigte Ausgaben (einschließlich bereits abgeforderter Beträge)	EUR
Zahlungen, mit denen in den nächsten 2 Monaten verbindlich zu rechnen ist	EUR
Gesamtbetrag	EUR

Bereits abgeforderte Teilbeträge und neu angeforderte Teilbeträge	
Bereits abgeforderte Teilbeträge Bund/Land/EU	EUR
Neuer Anforderungsbetrag Bund/Land/EU	EUR
Bereits abgeforderte Teilbeträge weitere Ämter der Stadt Magdeburg	EUR
Neuer Anforderungsbetrag weitere Ämter Stadt Magdeburg	EUR
Bereits abgeforderte Teilbeträge Kulturbüro der Stadt Magdeburg	EUR
Neuer Anforderungsbetrag Kulturbüro der Stadt Magdeburg	EUR
Gesamtbetrag	EUR

Ich bitte darum, den Anforderungsbetrag

i. H. von _____ EUR bis zum _____ (Datum)

bereitzustellen.

(Ort/ Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfänger)

Bearbeitungsvermerk, bitte nicht ausfüllen. Sachlich und rechnerisch richtig Datum/Unterschrift
--

Zuwendungsempfänger (Name/Bezeichnung):

Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Bearbeiter/Tel.:

Postanschrift

Landeshauptstadt Magdeburg
- Der Oberbürgermeister -
Kulturbüro
39090 Magdeburg

☐

V e r w e n d u n g s n a c h w e i s

☐

Z w i s c h e n n a c h w e i s

Zuwendungszweck/Titel der Maßnahme:

Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg

vom _____ (Datum)

Aktenzeichen: _____

Gegebenenfalls letzter Änderungsbescheid

vom _____ (Datum)

Gesamtausgaben lt. Kostenplan

_____ EUR

Bewilligte Zuwendung lt. Finanzierungsplan

_____ EUR

Tatsächlich ausgezahlte Zuwendung

_____ EUR

1. Sachbericht (ggf. Extrablatt)

Darstellung der durchgeführten Maßnahme u. a.: a) Beginn, Maßnahmedauer und Abschluss, b) etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan c) Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme (erzieltes Ergebnis), d) ggf. Nachweis des geförderten Personals, f) soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind deren Berichte beizufügen

2. Zahlenmäßiger Nachweis

2.1 Zahlenmäßiger Nachweis Einnahmen

Art der Einnahmen lt. Einnahmenplan	Einnahmen lt. Zuwendungsbescheid/ Änderungsbescheid		Einnahmen lt. Abrechnung	
	Betrag in EUR	Anteil v. H.	Betrag in EUR	Anteil v. H.
1. Bare Eigenmittel				
2. Drittmittel ohne öffentliche Förderung				
3. Drittmittel mit öffentlicher Förderung 3 a) Bund, Land, EU 3 b) Zuwendung weiterer Ämter der LH MD 3 c) Zuwendung des Kulturbüros der LH MD				
Gesamteinnahmen		100,0		100,0

2.2 Zahlenmäßiger Nachweis Ausgaben

Ausgabengliederung lt. Ausgabenplan	Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid/ Änderungsbescheid		Ausgaben lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	Betrag in EUR	Betrag in EUR	Betrag in EUR	Betrag in EUR
Einzelansatz A				
Einzelansatz B				
Einzelansatz C				
Einzelansatz D				
Einzelansatz E				
Einzelansatz F				
Einzelansatz ...				
Gesamtausgaben				

3. Anlagen

Anlage A Ergänzung Sachbericht

Anlage B Ergänzung Zahlenmäßiger Nachweis EINNAHMEN

Anlage C Ergänzung Zahlenmäßiger Nachweis AUSGABEN

Selbst beizufügende Anlagen:

- ☐ Veröffentlichungen und Werbemittel (für alle verbindlich)
- ☐ Inventarisierungsliste (bei Gegenständen im Wert über 150,00 EUR)
- ☐ Aktualisierter Stellenplan (nur bei Personalkostenzuschüssen)
- ☐ Geschäftsbericht (nur bei institutioneller Förderung)
- ☐ Jahresrechnung bzw. Jahresabschluss für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr (nur bei institutioneller Förderung)

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) bzw. ggf. Änderungsbescheiden sowie den Büchern und den Belegen überein.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Ergebnis der Prüfung durch das Kulturbüro

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – nachstehende – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – nachstehende – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Anlage A Ergänzung Sachbericht

Datum der VA	Titel, Art und Ort der Veranstaltung	Anzahl der Besucher/Teilnehmer	Höhe der Eintrittspreise/Teilnehmergebühren	Frei- und Ehrenkarten
Gesamt				

Bei den Einrichtungen mit einer Vielzahl von Einzelveranstaltungen erfolgt die Statistik nicht zu den Einzelveranstaltungen, sondern nach den Veranstaltungsarten.

Anlage B Ergänzung Zahlenmäßiger Nachweis EINNAHMEN

Entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes

Tag der Einzahlung	Beleg-Nr.	Einzahler	Grund der Einzahlung	Eingezahlter Einzelbetrag in EUR	Einnahmenart
			Gesamt		

Zwischensumme 1. Eigenmittel: _____EUR

Zwischensumme 2. Drittmittel ohne öffentliche Förderung _____ EUR

Zwischensumme 3 a) Drittmittel Bund/Land/EU _____ EUR

Zwischensumme 3 b) weitere Ämter der LH MD _____ EUR

Zwischensumme 3 c) Zuwendung Kulturbüro _____EUR

Anlage C Ergänzung Zahlenmäßiger Nachweis AUSGABEN

Entsprechend der Gliederung des Kostenplanes

Ggf. für jede Kostengruppe bzw. jeden Einzelansatz ein Extrablatt verwenden.

[illegible]

